

Merkblatt Veranstaltungen – Feste – Feiern (öffentliche Veranstaltungen)

Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sind der Gemeinde anzuzeigen. Unter Umständen sind die gesamte Veranstaltung oder Teilbereiche der Veranstaltung genehmigungspflichtig. Die Behörde hat, soweit dies für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung notwendig erscheint, die erforderlichen Auflagen festzusetzen.

Die Anzeige ist mindestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung zu erstatten. Die Ordnungsbehörde hält die erforderlichen Formulare bereit. Neben den Angaben im Formular sind genaue Aussagen und Nachweise zu den o. g. Aspekten abzugeben.

Mit der Anzeige- und Genehmigungspflicht werden die zuständigen Behörden zur Prüfung veranlasst, ob die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit oder Sachgütern der Allgemeinheit, erwarten lässt. Ausgehend vom Erkenntnisstand, der sich vor der Veranstaltung gewinnen lässt, hat die Behörde nach einer Gefährdungsanalyse zu entscheiden, ob eine Veranstaltung genehmigt werden kann und ggf. unter welchen Auflagen.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, eine Veranstaltung auf jeden Fall anzuzeigen oder die Sachlage vorher in einem persönlichen Gespräch abzuklären.

Eine vollständige Anzeige (Antrag) enthält Aussagen zu folgenden Aspekten:

Namen und Anschrift des Veranstalters, Kopie der Gewerbe-Anmeldung (bei gewerblichen Veranstaltungen)
Zuverlässigkeit des Veranstalters Referenzen, Führungszeugnis für Behörden, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
Veranstaltungsbeginn und –ende
Eintrittsgeld, wenn JA wie viel?
Telefonnummer (Handy) eines Ansprechpartners des Veranstalters vor Ort
Ort der Veranstaltung (Lageplan oder Handzeichnung einreichen!)
Eignung des Veranstaltungsortes für einen störungsfreien, geordneten Verlauf (Baurechtliche Unbedenklichkeit, Schallschutz usw.)
Programm / Ablaufplan / Konzept, Benennung zur Veranstaltung nicht zugelassener Personen (z. B. Minderjährige), An- und Abfahrtswege
Art der Veranstaltung/des Festes (Tanz, Disco, Betriebsfeier, Hochzeit, Vereinsfest, Straßenfest, Volksfest, Jahrmarkt, Beachparty usw.)
Charakter der Veranstaltung/des Festes (privat / öffentlich)
Ausübung des Hausrechts, Innenschutz der Veranstaltung
Eingangskontrolle, Kartenkontrolle, Ordnungsdienst, Security (Anzahl)
Ausschank und Speisenabgabe / Namen und Anschrift der Betreiber von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss, Getränkeausschank) = Gestattungen und Erlaubnisse nach dem GastG sind ggf. notwendig
Mietvertrag/Nachweis über die Bereitstellung von Toiletten
Einsatz von Hilfs- und Rettungsdiensten (Erste Hilfe, Sanitäter, Feuerwehr, THW, Polizei)
Sind Baden/Schwimmen im anliegenden Gewässer (falls vorhanden) erlaubt?? Wenn JA, dann ist ein Nachweis über den Einsatz eines zertifizierten Rettungsschwimmers vorzulegen. Wenn NEIN, dann ist das Baden u. Schwimmen durch deutlich sicht- und lesbare Schilder zu untersagen.
Rettungswege / Freihalten der Flucht- und Rettungswege im Veranstaltungsraum

Höchstbesucherzahl / zu erwartende Personenzahl
Technischen Einrichtungen (Licht, Wasser, Anlagen, Kochgeräte usw.)
Musikdarbietungen / Art der Musikanlage (Aussagen zu Lautsprecher, Verstärker usw.)
Art der Musik (Band, CD, Tonband, Orchester)
Musik mit oder ohne Verstärkeranlagen
wenn Band, dann Name und Stilrichtung (z. B. Rock, Pop, Country usw.) und Anzahl der Musiker. ggf. Homepage der Band angeben
Außenschutz der Veranstaltung (Absperrungen)
Laser und Pyrotechnik (Feuerwerk)
Plakatierung (ggf. Antrag bei der Gemeinde notwendig)
Sind Straßensperrungen geplant?? Diese sind rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.
Nachweis, Bereitstellung und Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten / Anzahl der Stellflächen / Parkeinweisung / Überwachung des Parkraumes (ggf. Zeichnungen einreichen)
Versicherungen / Veranstalterhaftpflicht (Nachweis unbedingt erforderlich)
Veranstaltungslogistik: (Verpflegung, Sanitäre Einrichtungen, Abfallbeseitigung, Fernsprechanchlüsse, Feuerlöscheinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bühne, Garderoben)
Ordnung des Veranstaltungsraumes (Beschilderung, Wege, Sperren, Bestuhlung), ggf. Zeichnung einreichen
ggf. Genehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Amtes für Forstwirtschaft, Untere Forstbehörde, Steinplatz 1, 15838 Zossen OT Wünsdorf (bei Veranstaltungen im oder am Wald)
Sollte die Veranstaltung im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung stattfinden, ist neben der Anzeige beim Ordnungsamt eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) beim Landesumweltamt Brandenburg / Regionalabteilung Süd Am Baruther Tor 12 / Verwaltungszentrum C 15838 Wünsdorf Tel. (033702) 7 31 – 20 (Herr Lintzel) / Fax (033702) 7 31 – 99
zu beantragen. Diese Genehmigung ist dem Ordnungsamt vorzulegen.

Verantwortung des Veranstalters

Die Entscheidung der Behörde verpflichtet den Veranstalter; er hat für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen. Es steht ihm frei, durch einen privatrechtlichen Vertrag die Durchführung von Aufgaben auf Dritte, auf Hilfsorganisationen oder andere zu übertragen, wenn sie in der Lage sind, die Auflagen zu erfüllen.

In jedem Fall sollten Sie die Veranstaltungsanzeige aber frühzeitig erstatten, damit alle möglichen Fragen geklärt werden können. Die 2-Wochenfrist reicht in der Praxis für eine ordnungsgemäße Prüfung oftmals nicht aus.

Verfahren bei der Gemeinde

Das Gefährdungspotenzial öffentlicher Veranstaltungen kann je nach der Art der Veranstaltung erheblich sein. Sicherheitsbehörde ist die Gemeinde. Absprachen mit anderen Ämtern und Behörden machen sich ggf. erforderlich, z. B. Polizei, Freiwillige Feuerwehr, Straßenverkehrsamt, Bauaufsichtsbehörde (fliegende Bauten und baulicher Brandschutz), Naturschutzbehörde, Amt für Immissionsschutz (Lärm), Lebensmittelüberwachungsamt, Jugendamt (Jugendschutz), Forstbehörde (Wald).